

Az.: 1 L 141/08

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn [REDACTED]
 - 2. der Frau [REDACTED]
- die Antragsteller zu 1. und 2, beide wohnhaft: [REDACTED]
- 3. des Herrn [REDACTED]
 - 4. des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1. bis 3.:
Rechtsanwälte Götze
Petersstraße 15, 04109 Leipzig

gegen

den [REDACTED]
vertreten durch den [REDACTED]

- Antragsgegner -

beigefügt:
[REDACTED]

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen

Errichtung u. Betrieb einer Biogasanlage,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Rehak, die Richterin am Verwaltungsgericht Enders, die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 17.07.2008

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragsteller gegen die der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.10.2007 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 15.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Bescheid vom 16.10.2007 erteilte das Landratsamt [REDACTED] dem Beigeladenen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Wärme und Strom in einem Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1245 kW und einer elektrischen Leistung von 500 kW sowie zur Verwertung von Rindergülle, Maissilage und Getreide aus dem Landwirtschaftsbetrieb der Beigeladenen [REDACTED]. Auf die Bedingungen und Auflagen des Bescheids wird Bezug genommen.

Der Genehmigung lag die Schallimmissionsprognose der [REDACTED] vom 31.07.2006 sowie vom 29.08.2007 zugrunde.

Mit Schreiben vom 9.11.2007 legten die Antragsteller zu 1. und zu 3., mit Schreiben vom 29.04.2008 die Antragstellerin zu 2. und mit Schreiben vom 15.05.2008 der Antragsteller zu 4. Widersprüche gegen die vorgenannte Genehmigung ein. Der Antragsteller zu 1. ist Eigentümer eines Wohngebäudes mit Arztpraxis [REDACTED], das ca. 500 m nördlich der geplanten Anlage liegt. Die Antragstellerin zu 2. ist Eigentümerin des Wohngebäudes in der [REDACTED], das ca. 450 m nordwestlich vom geplanten Standort liegt und im Gutachten der [REDACTED] GmbH als Immissionsort (IO) 1 bestimmt wurde.

Der Antragsteller zu 3 ist Miteigentümer des Gebäudes [REDACTED] in einer Entfernung von ca. 480 m nördlich der geplanten Anlage. Der Antragsteller zu 4. ist Eigentümer und Bewohner des Gebäudes [REDACTED] das sich ca. 400 m nördlich der Anlage befindet und im Gutachten der [REDACTED] als IO 3 ausgewählt wurde.

Mit Bescheid vom 13.03.2008 erklärte das Landratsamt Weißeritzkreis den Genehmigungsbescheid auf Antrag der Antragstellerin für sofort vollziehbar.

Am 17.03.2008 erhoben die Antragsteller zu 1. und 3 schriftlich zu Protokoll vor der Urkundsbeamtin einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO. Der Antragsteller zu 4 stellte mit Schriftsatz des mittlerweile bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 16.06.2008 einen entsprechenden Antrag. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Genehmigung nicht drittschützend und nachhaltig sicherstelle, dass keine Gefahren in Form von unzumutbaren Immissionen von dem Betrieb der geplanten Anlage ausgehen. Es liege ein Verstoß gegen das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot vor. Die Genehmigung sei mangels vollständiger, hinreichend bestimmter, drittschützender und konkreter Nebenbestimmungen nicht in der Lage die Lärmkonflikte in der benachbarten Umgebung zu bewältigen. Es sei unzulässig, es dem Anlagenbetreiber zu überlassen, welche Schutzvorrichtungen er für geeignet hält. Auch bloße Zielvorgaben seien zumindest dann, wenn nachbarschaftliche Belange tangiert seien, unzulässig. Die Genehmigung enthalte noch nicht einmal nicht die Vorgaben des eingeholten Gutachtens der [REDACTED] GmbH insbesondere hinsichtlich des vorgegebenen Schalleistungspegels. Unabhängig davon sei das immissionsschutzrechtliche Gutachten der [REDACTED] GmbH mangelhaft, da es u.a. den im Zusammenhang mit Blockheizkraftwerken regelmäßig zu untersuchenden tieffrequenten Schall völlig unberücksichtigt. Auch lasse das Gutachten die nord-westlich zum geplanten Standort schutzwürdige Wohnbebauung unberücksichtigt und beschränke sich lediglich auf ein einzelnes Gebäude, das sich im Außenbereich befinde. Auch seien die den Schall verstärkenden örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigt worden. Die völlig unzureichende und mangelhafte Immissionsprognose ergebe sich auch aus der in Auftrag gegebenen gutachterlichen Bewertung des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster und Wolgast. Das Vorhaben sei zudem auch nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 a BauGB privilegiert, da zu befürchten sei, dass der landwirtschaftliche Betrieb in Kürze aufgegeben werde und als Lieferant für die benötigte Gülle nicht mehr in Betracht komme. Auch sei in unzulässiger Weise geplant, den Betrieb der Biogasanlage und damit auch die Genehmigung an die Biogasanlage KG zu übertragen. liege hier eine unzulässige Trennung von Biogasanlage und landwirtschaftlichen Betrieb vor. Die nur für besondere Ausnahmefälle vorgesehene

Vollzugsanordnung sei rechtswidrig, weil das besondere öffentliche Interesse hierfür nicht hinreichend dargestellt worden sei und auch nicht vorliege.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche vom 9.11.2007, 29.04.2008 und 15.05.2008 gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Beigeladenen wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2. sei bereits unzulässig, weil der von ihr eingelegte Widerspruch verspätet eingelegt worden sei. Darüber hinaus würden durch das Vorhaben nachbarschützende Vorschriften insbesondere das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt. Das Wohngebäude der Antragsstellerin zu 2. [REDACTED] liege bereits nicht im Einflussbereich der Anlage, da laut Gutachten an diesem Ort der Richtwert der TA Lärm um mehr als 10 dB (A) unterschritten werde. Im übrigen seien zwei schalltechnische Gutachten eingeholt. Die darin ermittelten Immissionswerte seien im Genehmigungsbescheid entsprechend umgesetzt worden. Bei Überschreitungen könne per nachträglicher Anordnung nach § 17 BImSchG in Form von zeitlichen Betriebsbeschränkungen oder sonstigen Lärminderungsmaßnahmen nachgefordert werden. Bedenken gegen die fachliche Richtigkeit der Gutachten bestünden nicht. Auch sei im Gutachten vom 31.07.2006 der für BHKW wichtige tieffrequente Schallbereich ausreichend berücksichtigt worden. Messungen innerhalb von Wohnungen vor Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zu fordern sei unverhältnismäßig und technisch nicht sinnvoll. Die Rüge, dass die Anlage nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen des Betriebes genutzt werde, sei nicht richtig und stelle im übrigen keine Verletzung nachbarschützender Rechte dar.

Die Beigeladene ließ durch seine Bevollmächtigte ebenfalls beantragen,

die Anträge abzulehnen.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sei bereits unzulässig. Den Antragstellern fehle es an der Antragsbefugnis, da keinerlei drittschützende Rechtsnormen ersichtlich seien, die etwaige Rechtspositionen der Antragsteller schützen. Die Antragsteller befänden sich nicht

im maßgeblichen räumlichen Einwirkungsbereich der Biogasanlage. Nach Nr. 2.2. TA Lärm gehörten nur diejenigen Flächen zum Einwirkungsbereich einer Anlage, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB (A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liege. Die Wohnorte der Antragsteller fielen nicht in diesen Einwirkungsbereich. Ihnen fehle es daher an der Eigenschaft als „Nachbar“ im immissionsschutzrechtlichen Sinne. Die Antragsbefugnis fehle auch hinsichtlich der Rüge der fehlenden Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Im übrigen habe sie nicht die bloße Aufgabe der Substratlieferung. Vielmehr würden von ihr wesentliche Aufgaben u.a. im Bereich der technischen Betriebsführung der Anlage übernommen. Betrieben werde das Vorhaben künftig von der Fa. Biogasanlagen KG, auf die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung übertragen werden solle. Vertragliche Beziehungen in Bezug auf die Substratlieferung zu anderen Lieferanten unterhalte sie nicht. Der Antrag sei auch unbegründet, da die Genehmigung offensichtlich rechtmäßig erteilt worden sei. Der Genehmigung fehle es auch nicht an hinreichender Bestimmtheit in Bezug auf drittschützende Nebenbestimmungen. Die Ziffer 5.3.1. bis 5.3.4. legten konkret fest, welche Schalleistungspegel einzuhalten bzw. nicht übersteigen werden dürfen. Hierauf könnten sich die Antragsteller im übrigen auch nicht berufen, weil keine schädlichen Umwelteinwirkungen von der Anlage zu befürchten seien. Ausweislich der Immissionsprognose der [REDACTED] vom 31.07.2006 würden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten im Nachtzeitraum deutlich um mehr als 6 dB (A) unterschritten. Aus diesen Gründen sei auch das Gebot der Rücksichtnahme nicht tangiert. Die Geräuschimmissionsprognose der [REDACTED] GmbH sei nicht zu beanstanden. Insbesondere sei darin nicht der tieffrequente Schall unberücksichtigt geblieben. Der Gutachter weise nicht nur auf die Möglichkeit der Abstrahlung von tieffrequentem Komponenten über den Abgasweg hin, sondern benenne auch die möglichen Abhilfemaßnahmen wie Schalldämpfer. Darüber hinaus sei der Rückgriff auf die DIN 45680 zu den Messungen und Bewertungen tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft nicht erforderlich und geboten. Diese Norm gelte für die Durchführung und Auswertung von Messungen innerhalb schutzbedürftiger Räume bei Verdacht auf schädliche Umwelteinwirkungen und setze demzufolge eine als Verursacher der Belästigung infrage kommende und in Betrieb befindliche Anlage voraus. Die Anordnung des Sofortvollzugs sei ausreichend begründet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche der Antragsteller gemäß § 80 a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragsteller sind entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, da eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten insbesondere eine Verletzung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht ausgeschlossen ist. Das Immissionschutzrecht zielt auf den Schutz der Nachbarn ab. Die Nachbarschaft erstreckt sich räumlich auf den Einwirkungsbereich der Anlage. Der Einwirkungsbereich besteht aus der Umgebung einer Quelle, in der von der Quelle ausgehende Immissionsbeitrag bei Normalbetrieb noch belegbar ist (vgl. Jarass, BImSchG, 5. Aufl., § 3 Rn. 33). Nicht erforderlich ist damit, dass der Rechtsschutzsuchende Nachbar unmittelbar an das streitbetreffende Grundstück angrenzt. Ausschlaggebend ist allein die konkrete Situation und die vor ihrem Hintergrund zu beantwortende Frage nach der potentiellen Rechtsbetreffenheit der Dritten durch das konkrete Vorhaben. Alle Antragsteller sind Eigentümer von Grundstücken im Umkreis der geplanten Biogasanlage und unterscheiden sich durch ihr räumliches Verhältnis zu der Anlage von der Allgemeinheit. Zudem haben sie glaubhaft gemacht, unzumutbaren Immissionen durch die geplante Anlage ausgesetzt zu sein. Soweit der Antragsgegner und die Beigeladene darauf hinweisen, dass nach der Geräuschimmissionsprognose der [REDACTED] im Genehmigungsverfahren der Richtwert nach TA-Lärm am Wohngebäude [REDACTED] um mehr als 10 dB (A) unterschritten werde und danach nicht im Einflussbereich der Anlage nach TA-Lärm 2.2. liege führt dies vorliegend zu keiner anderen Betrachtung. Denn die Antragsteller haben diese Feststellungen hinreichend substantiiert in Zweifel gezogen und darüber hinaus vorgetragen, dass eine Verletzung nachbarschützender Vorschriften u.a. auch durch die fehlende Berücksichtigung des tieffrequenten Schalls in Betracht komme.

Die Antragsteller haben gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung auch rechtzeitig Widerspruch eingelegt. Die Antragsteller haben bereits innerhalb der Widerspruchsfrist rechtzeitig i.S.v. § 70 Abs. 1 VwGO Widerspruch erhoben. Die Antragsteller zu 2. und 4., denen der streitgegenständliche Bescheid nicht zugestellt wurde, haben ebenfalls rechtzeitig Widerspruch innerhalb der für sie geltenden Jahresfrist gem. § 70 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO Widerspruch erhoben. Der Hinweis des Antragsgegners, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Dritte durch die öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 10 Abs. 8 BImSchG am 7.11.2007

ersetzt worden sei, geht fehl. Dann nach § 19 Abs. 2 BImSchG findet im vereinfachten Genehmigungsverfahren, bei dem es sich vorliegend handelt, die Vorschrift des § 10 Abs. 8 BImSchG keine Anwendung. Überzeugende Gründe, die eine Verwirkung ihres Widerspruchsrechtes schon vor Ablauf dieser Jahresfrist naheliegend erscheinen lassen, sind nicht erkennbar. Insbesondere vermag allein der Umstand, dass die Antragsteller zu 2. und 4. erst Monate nach Erteilung der Genehmigung Widerspruch erhoben haben, nicht bereits den Tatbestand der Verwirkung zu begründen. Das gilt selbst dann, wenn seit längerer Zeit Kenntnis über das Vorhaben bestanden haben mag. Ein Vertrauenstatbestand wurde allein dadurch noch nicht begründet.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist auch in der Sache begründet.

Die Antragsteller haben einen Anspruch auf die begehrte gerichtliche Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche. Nach § 80 a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn das Interesse der Antragsteller überwiegt, von der Vollziehung vorläufig verschont zu bleiben. Dies ist der Fall, wenn die im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Prüfung ergibt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach Erfolg haben wird, weil die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachbarschützende Vorschriften verletzt. Das ist vorliegend aller Voraussicht nach der Fall.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wichtige Anhaltspunkte für die Konkretisierung der Schutz- bzw. Abwehrrpflicht im Bereich des Lärms liefert dabei die TA-Lärm. Nach Nr. 7.3. i.V.m. Nr. A.1.5. sind auch Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche zu berücksichtigen. Die Antragsteller haben mithin einen Anspruch darauf, dass die beim Betrieb der Biogasanlage verursachte Lärmbelastung auf ihren Grundstücken die nach der DIN 45680 maßgeblichen Anhaltswerte einhält. Tieffrequente Geräusche stellen eine erhebliche Belastung für den Menschen dar. So besteht zwar im Bereich unter 20 Hz (Infraschall) keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall nicht prinzipiell unhörbar. Die Hörschwelle

wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen. Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung bei Infraschall ist zudem eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt. Sekundäreffekte (z.B. Anregung von Sekundärschall durch Rütteln von Fenstern und Türen oder Gläserklirren, spürbare Vibrationen von Gebäudeteilen und Gegenständen) sind häufige Ursache starker Belästigungen. Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz sind die Geräusche bei entsprechenden Pegeln hörbar, jedoch ist die Tonhöhenempfindung nur sehr schwach ausgeprägt. Vielfach sind Schwingungen wahrzunehmen. Die Betroffenen klagen oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- und Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Wie im Infraschallbereich können Sekundäreffekte auftreten, die Belästigungen hervorrufen. Im Frequenzbereich ab 60 Hz findet der Übergang zur normalen Tonhöhen und Geräuschempfindung statt. Dabei sind die Geräusche besonders belästigend, wenn sie tonhaltig sind. Für den Bereich gewerblicher Anlagen hat sich schließlich gezeigt, dass deutlich hervortretende Einzeltöne von Betroffenen als besonders auffällig, ungewohnt und damit stark belästigend erlebt werden (vgl. Einleitung zur DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“, Ausgabe März 1997, S. 2 und Einleitung zum Beiblatt 1 zu DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ (Ausgabe März 1997, S. 2).

Der Antragsgegner hat bei der hier streitgegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung diese mögliche Beeinträchtigung durch tieffrequenter Geräusche außer Acht gelassen. Die allgemein gehaltenen Anforderungen an die Dämpfung der tieffrequenten Schallanteile im Gutachten der [REDACTED] GmbH sind unzureichend und zudem auch in der Genehmigung nicht ansatzweise umgesetzt worden. Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung wird zudem durch das von den Antragstellern vorgelegte Stellungnahme des Dip.Ing [REDACTED] vom 3.07.2008 zur Geräuschimmissionsprognose der [REDACTED] GmbH vom 31.07.2006 bestätigt, der wird von einer Verletzung der Anforderungen der DIN 45680 an die tieffrequenten Geräuschimmissionen um 15 dB ausgeht. Er führt weiter aus, dass sich ohne den Einsatz zusätzlicher und speziell im tieffrequenten Bereich wirkender Resonanzschalldämpfer die tieffrequenten Schallprobleme nicht wirksam und vollständig beseitigen lassen. Damit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass nachbarschützende Vorschriften beim Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Der Auffassung der Beigeladenen, dass der Rückgriff auf die DIN 45680 eine in Betrieb befindliche Anlage voraussetze, folgt die Kammer nicht; dieser

Annahme der Beigeladenen steht der vorsorgende Gedanke des § 5 Abs. 1 BImSchG entgegen.

Darüber hinaus sind auch die übrigen Vorgaben der Lärmimmissionsprognose weder vollständig, noch hinreichend konkret oder bestimmt genug in die Nebenbestimmungen der Genehmigung eingeflossen. Die Genehmigung muss durch geeignete Auflagen sicherstellen, dass die fraglichen Richtwerte eingehalten werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4.06.2008, 1 B 143/08).

Diese Forderung wird die streitgegenständliche Genehmigung nicht gerecht. So wurde versäumt, die entsprechenden Richtwerte für das Grundstück der Antragstellerin zu 2., das im Gutachten der [REDACTED] GmbH als IO 1 bestimmt wurde, in der Genehmigung aufzunehmen. Das ist zum einen deshalb erforderlich, weil sich die Antragstellerin auf Richtwerte zu Gunsten anderer Grundstücke nicht berufen kann. Zum anderen ist durch die verfügbaren Auflagen nicht sichergestellt, dass auch am Grundstück der Antragstellerin zu 2. die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden. Weiterhin wurde die von den Gutachtern der [REDACTED] GmbH vorausgesetzte Bedingung, die Energiezentrale aus Betonfertigteilen so zu errichten, dass ein mittleres bewertetes Schalldämm-Maß der Wand- und Dachflächen von < 42 dB (A) erreicht wird, nicht Gegenstand der Genehmigung. Schließlich wurde auch die in dem Gutachten genannte Randbedingung, dass alle sonstigen Anlagenkomponenten einen Schalleistungspegel von 90 d B(A) nicht überschreiten sollen, nicht in der Genehmigung umgesetzt.

Darüber hinaus bestehen auch Bedenken im Hinblick auf die nach der Genehmigung zulässigen Schalleistungspegel der übrigen Außengeräuschquellen der BHKW – Einheit. Zwar wurden für die einzelnen Außengeräusche der Zu- und Abluftanlagen der Energiezentrale, des Notkühlers und der Abgasmündung maximale Schalleistungspegel vorgeschrieben. Unterlassen wurde im Gutachten dabei aber offensichtlich eine Überprüfung der Geräuschimmissionen in der Gesamtheit und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Die aufgezeigten Mängel wecken Zweifel an der Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einem Ausmaß, welches die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller erfordert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner als Genehmigungsbehörde die vorgenannten Mängel für die Zukunft durch die Befügung geeigneter Auflagen zur Baugenehmigung beheben

kann. Gegebenenfalls ist hierfür eine neue Immissionsprognose zu den erwartbaren Lärmbeeinträchtigungen für die Nachbarschaft zu erstellen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB hingegen keine nachbarschützende Wirkung entfaltet. Auch bestanden gegen die Anordnung des Sofortvollzug keine formalrechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen eigenen Sachantrag gestellt und sich damit auch einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 53 Abs. 1 GKG. Die Kammer ist dabei in entsprechender Anwendung von Ziff. 9.7.1. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004, von einem Streitwert in Höhe von 7.500 EUR je Nachbargrundstück ausgegangen. Diese Streitwert sind zu addieren, weil die Antragsteller gegen das Vorhaben der Beigeladenen nicht als Rechtsgemeinschaft vorgehen (vgl. Ziff. 1.1.3.). Da es sich aber um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, erscheint es wiederum angemessen, den Streitwert um die Hälfte zu reduzieren (vgl. Ziff. 1.5.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einleitende Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 120 161, 01002 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
Rehak

Enders

Moehl



Ausgefertigt / Beglaubigt:
Dresden, den 17. Juli 2006
Verwaltungsgericht Dresden

[Handwritten Signature]
Justizobersekretärin